

**Jahresbericht 2025**  
**der**  
**Gleichbehandlungsbeauftragten**

**für**

**die Netzgesellschaft Potsdam GmbH (NGP),**



**die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP)**



**und die Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP)**



## Inhalt

1.	Einleitung.....	3
2.	Die Gleichbehandlungsbeauftragte und ihre Aufgaben.....	3
3.	Relevante Veränderungen und Ereignisse während des Berichtszeitraums.....	4
a.	Beteiligungsstruktur .....	4
b.	Aufbauorganisation und Personal .....	5
c.	Netze, Netzentwicklung und Netzdaten.....	6
d.	Netzanschluss, Netznutzung, Marktprozesse .....	7
e.	Messwesen.....	7
f.	Elektromobilität, Erzeugungsanlagen und Speicher .....	7
g.	Wasserstoffinfrastruktur.....	8
4.	Maßnahmen zur Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms im Berichtszeitraum ...	8
a.	Beratungsvorgänge .....	8
b.	Prüfungen durch die Gleichbehandlungsbeauftragte .....	9
i.	ISMS, NIS-2.....	9
ii.	Beschaffungsprozesse – Einbeziehung Entflechtungsklausel .....	10
iii.	24-h-Lieferantenwechsel .....	10
iv.	Umsetzung § 14a EnWG.....	10
5.	Schulungen, Unterweisungen und Fortbildung.....	10
6.	Sanktionen und Beschwerden.....	11
7.	Fazit und Ausblick .....	11

## 1. Einleitung

Die Netzgesellschaft Potsdam GmbH (im Folgenden: NGP), die Energie und Wasser Potsdam GmbH (im Folgenden: EWP) und die Stadtwerke Potsdam GmbH (im Folgenden: SWP) sind als vertikal integriertes Unternehmen gemäß § 7a Abs. 5 EnWG verpflichtet,

- für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter ein Programm mit verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts (Gleichbehandlungsprogramm) festzulegen,
- dieses den Mitarbeitern dieses Unternehmens und der Regulierungsbehörde bekannt zu machen und
- dessen Einhaltung durch eine natürliche oder juristische Person (Gleichbehandlungsbeauftragte) zu überwachen.

Die NGP, EWP und SWP haben ein Gleichbehandlungsprogramm erlassen und als Verbundrichtlinie für alle Mitarbeitenden des Netzbetriebs verbindlich gemacht. Das Gleichbehandlungsprogramm ist im Intranet des Stadtwerkeverbundes als Bestandteil der Organisationshandbücher der SWP, EWP und NGP verfügbar.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat der Regulierungsbehörde jährlich spätestens zum 31. März einen Bericht über die zur Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres vorzulegen und diesen in nicht personenbezogener Form zu veröffentlichen.

Mit diesem Bericht kommt die Gleichbehandlungsbeauftragte für die NGP, die EWP und die SWP ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG nach. Der Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 (im Folgenden: Berichtszeitraum).

## 2. Die Gleichbehandlungsbeauftragte und ihre Aufgaben

Die von der NGP, der EWP und der SWP bestellte Gleichbehandlungsbeauftragte gemäß § 7a Abs. 5 EnWG ist seit 2020 weiterhin unverändert

### **Frau Dr. Nicole Pippke**

Stadtwerke Potsdam GmbH  
Steinstraße 104-106 (Haus 14)  
14480 Potsdam.

Aufgabe der Gleichbehandlungsbeauftragten ist die Überwachung der Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung des Netzbetriebes gemäß dem Gleichbehandlungsprogramm. Weiterhin steht sie den Geschäftsführungen und allen Mitarbeitenden der NGP, der EWP und der SWP bei Fragen zum Gleichbehandlungsmanagement zur Verfügung. Sie führt außerdem die turnusmäßigen Gleichbehandlungsschulungen für die Mitarbeitenden des Netzbetriebes durch.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist in ihrer Aufgabenwahrnehmung unabhängig und hat, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Zugang zu allen Informationen, über die die oben genannten Unternehmen im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb Strom und Gas verfügen. Sie nimmt regelmäßig an der Dienstberatung der NGP teil und ist so laufend über alle relevanten Themen des Netzbetriebes informiert. Bei Projekten, die einen Bezug zu den Themen Entflechtung/Gleichbehandlung haben können, wird die Gleichbehandlungsbeauftragte jeweils frühzeitig hinzugezogen.

### **3. Relevante Veränderungen und Ereignisse während des Berichtszeitraums**

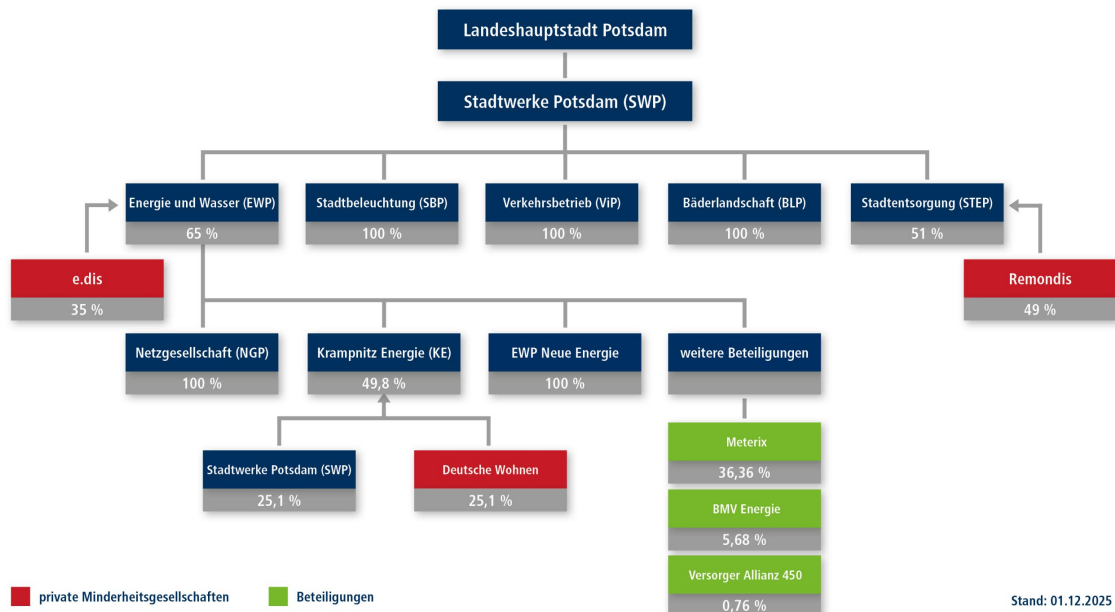
Im Folgenden wird auf etwaige Änderungen in der Beteiligungsstruktur des Stadtwerkeverbundes und der auf die Aufgaben des Netzbetriebes bezogenen Aufbauorganisation im Berichtszeitraum sowie auf weitere Entwicklungen, Tätigkeiten und Projekte im Bereich des Strom- und Gasnetzbetriebes eingegangen.

#### **a. Beteiligungsstruktur**

Im Frühjahr 2025 erwarb die EWP einen Geschäftsanteil von 36,36 Prozent an der „Meterix GmbH“, deren Unternehmensgegenstand in dem Einbau, dem Betrieb und der Wartung von Messstellen für Energie- und Stoffströme besteht sowie ferner in der Erbringung von Mess- und Abrechnungsdienstleistungen sowie entsprechenden Beratungsdienstleistungen. Die Meterix GmbH war im Berichtszeitraum noch nicht operativ tätig; künftig soll sie u.a. als wettbewerblicher Messstellenbetreiber im Sinne des MsbG tätig werden. Aufgaben des Netzbetriebes Strom und Gas werden von der Meterix GmbH nicht wahrgenommen. Ihre Tätigkeiten sind als „andere Tätigkeiten der Energieversorgung“ vom Netzbetrieb rechtlich entflochten gemäß der Vorgabe in § 7 Absatz 1 Satz 1 EnWG; ebenso werden die Anforderungen der informatorischen und buchhalterischen Entflechtung eingehalten.

Weiterhin hat die EWP im Berichtsjahr die „EWP Neue Energie GmbH“ als 100-prozentige Tochtergesellschaft gegründet. Gegenstand dieser Gesellschaft ist die Gründung von und die Beteiligung an projektbezogenen Unternehmen für die Projektierung, Planung, Errichtung und/oder Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Wärme, Wasserstoff oder sonstigen Energieträgern aus Erneuerbaren Energien. Auch diese Gesellschaft wird keine Aufgaben des Netzbetriebes Strom und Gas wahrnehmen.

Zum 31.12.2025 stellte sich die Beteiligungsstruktur danach wie folgt dar:



Im Übrigen haben sich im Berichtszeitraum keine Änderungen in der Beteiligungsstruktur des vertikal integrierten Unternehmens im Stadtwerkeverbund ergeben.

Die Aufgaben des gemäß § 7 Abs. 1 EnWG in seiner Rechtsform unabhängigen Verteilnetzbetreibers für Strom und für Gas nimmt im Netzgebiet Potsdam weiterhin die NGP wahr. Diese ist im eigenen Netzgebiet auch unverändert grundzuständige Messstellenbetreiberin für Strom und für Gas gemäß § 2 Nr. 4 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG).

Der Anwendungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms ist im Berichtszeitraum unverändert geblieben und bezieht sich auf NGP, EWP und SWP.

Im Unternehmensverbund der Landeshauptstadt Potsdam nehmen bislang keine anderen Gesellschaften Aufgaben des Netzbetriebes Strom und Gas wahr.

## b. Aufbauorganisation und Personal

Bei der EWP ist Frau Christiane Preuß zum 31.07.2025 als Geschäftsführerin ausgeschieden. Daraufhin ist Herr Monty Balisch neben Herrn Eckard Veil zum Geschäftsführer der EWP berufen worden. Bei den Geschäftsführungen der NGP und der SWP haben sich im Berichtszeitraum keine personellen Veränderungen ergeben.

Die mit Leitungsaufgaben für den Netzbetreiber betrauten Personen sowie die Personen mit Letztentscheidungsbefugnis sind für die Ausübung dieser Tätigkeiten weiterhin bei der NGP und nicht in wettbewerblichen Bereichen der EWP oder der SWP beschäftigt.

Entsprechend der gestiegenen Herausforderungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der Energiewende, ist die Zahl der Mitarbeitenden in den

Unternehmen des vertikal integrierten Unternehmens im Berichtszeitraum weiter gestiegen. Zum Stichtag 31.12.2025 waren

- 264 Mitarbeitende in der NGP,
- 384 Mitarbeitende in der EWP und
- 319 Mitarbeitende in der SWP

beschäftigt.

Die NGP bediente sich zur Erfüllung einiger technischer und kaufmännischer Aufgaben auch im Berichtszeitraum weiterhin der Leistungen beauftragter Dritter. Zu den von der SWP bereit gestellten Dienstleistungen gehörten wiederum: IT, Compliance, Personal, Datenschutz, Recht, Versicherungen, Einkauf, Öffentlichkeitsarbeit, Facilitymanagement, Arbeitssicherheit und Umweltschutz. Von der EWP wurden für die NGP Dienstleistungen im Rechnungswesen/Regulierung/Controlling/Risikomanagement und beim Technischen Einkauf sowie die Netzaufrechnung und -buchhaltung erbracht.

Die Aufgabenzuordnungen sind aus den Organigrammen der Gesellschaften ersichtlich. Alle diskriminierungsrelevanten Netzbetreiberaufgaben sind bei der NGP angesiedelt.

Die NGP verfügt über eigene Räumlichkeiten an verschiedenen Standorten in Potsdam.

### **c. Netze, Netzentwicklung und Netzdaten**

Das Gas- und auch das Stromnetz stehen im Eigentum der NGP. Die Entwicklung dieser Netze bleibt sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht sehr dynamisch.

#### **Stromnetz:**

Die NGP arbeitet intensiv an dem erforderlichen Ausbau des Potsdamer Stromnetzes. Angesichts des prognostizierten Anstiegs des Strombedarfs (u.a. für Wärmepumpen, E-Mobilität, Digitalisierung, Speicher) auf der einen und einer zunehmenden Zahl an Erzeugungsanlagen auf der anderen Seite sind die Herausforderungen erheblich. Relevante Daten zum Stromnetz sind unter [Veröffentlichungspflichten Strom - Netzgesellschaft Potsdam](#) veröffentlicht. Dort findet sich auch der Netzausbaubericht der NGP gemäß § 14d EnWG. Das aktualisierte Preisblatt für den Baukostenzuschuss (gültig ab 01.01.2026) ist unter [preisblatt 2026 baukostenzuschuss strom der ngp.pdf](#) veröffentlicht.

#### **Gasnetz:**

Herausforderungen stellen sich für die NGP auch mit Blick auf die erforderliche Transformation des Gasnetzes. Die anstehende Umsetzung der europäischen Vorgaben des sogenannten „EU-Gaspakets“ wird hierfür relevante Weichenstellungen liefern. Alle relevanten Daten zum Gasnetz sind unter [Veröffentlichungspflichten Gas - Netzgesellschaft Potsdam](#) zu finden. Das aktualisierte Preisblatt für den Baukostenzuschuss (Stand 22.12.2025) ist unter [Preisblatt BKZ Gas 2026 end](#) veröffentlicht.

**d. Netzanschluss, Netznutzung, Marktprozesse**

Das gesetzlich vorgegebene Portal für Netzanschlussbegehren ([digitales NA-Portal](#)) wurde bereits 2024 implementiert. Es steht für Netzanschlüsse für Bezug und Einspeisung zur Verfügung und wurde im Berichtszeitraum zu einem „Kunden- und Installateurportal“ erweitert.

Ebenfalls bereits in 2024 ist die Umstellung der Kommunikation auf AS4 für Strom erfolgt; im Berichtszeitraum erfolgte die Umstellung nun auch für Gas.

Der 24-h-Lieferantenwechselprozess (Strom) wurde wie gesetzlich vorgesehen im Berichtszeitraum implementiert und läuft. Die Umsetzung für Gas erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben im Geschäftsjahr 2026.

**e. Messwesen**

Die NGP als grundzuständiger Messstellenbetreiber im Netzgebiet Potsdam treffen die Pflichten zum Rollout gemäß den §§ 29 ff. MsbG.

Im Netzgebiet der NGP wird der Rollout der modernen Messeinrichtungen weiterhin im Rahmen des eichrechtlichen Plantausches und der Zählerneusetzung vorgenommen. Zum Stichtag 31.12.2025 waren rund 49.000 der aktuell rund 127.000 Zählpunkte im Netzgebiet mit modernen Messeinrichtungen ausgestattet.

Der Rollout der intelligenten Messsysteme wurde nach Einführung eines neuen Abrechnungssystems und erneuter Anbindung an das System des Gatewayadministrators fortgeführt. Bis zum 31.12.2025 waren 615 intelligente Messsysteme im Netzgebiet Potsdam installiert.

Die NGP ist im Berichtszeitraum nicht als wettbewerblicher Messstellenbetreiber tätig geworden.

**f. Elektromobilität, Erzeugungsanlagen und Speicher**

Die NGP ist weder Eigentümer noch Betreiber öffentlicher Ladesäulen im Sinne der Ladesäulenverordnung. Es wurden im Jahr 2025 auf den Betriebsgrundstücken der NGP lediglich einige private Ladeeinrichtungen installiert, die allein dem Eigengebrauch zum Laden der elektrischen Betriebsfahrzeuge der NGP dienen. Mit diesen Einrichtungen trägt die NGP zur Dekarbonisierung ihres Fuhrparks bei. Den Anforderungen gemäß § 7c EnWG ist damit Rechnung getragen.

Die NGP ist außerdem weder Eigentümer noch Betreiber von Erzeugungsanlagen. Die im Netzgebiet Potsdam befindlichen Erzeugungsanlagen (insbesondere PV-Anlagen und BHKWs) werden entweder von der EWP oder von Dritten betrieben. Die NGP ist damit wie gesetzlich vorgegeben nicht als Stromerzeuger tätig.

Die NGP ist schließlich auch nicht Eigentümer und/oder Betreiber einer Energiespeicheranlage im Sinne der §§ 11a, 11b EnWG. Der Vorgabe in § 7 Abs. 1 Satz 2 EnWG ist damit ebenfalls Rechnung getragen.

#### **g. Wasserstoffinfrastruktur**

Es existiert bislang keine Infrastruktur zur Verteilung von Wasserstoff im Sinne der §§ 3 Nr. 39a, 28j ff. EnWG im Netzgebiet der NGP. Erste Vorplanungen sehen vor, in Potsdam parallel zum Gasnetz sukzessiv einzelne Wasserstoffleitungen für Erzeugungsanlagen zu errichten. Voraussichtlicher Lieferbeginn aus dem ebenfalls noch in Planung befindlichen (fremden) vorgelagerten Wasserstoffnetz wäre frühestens im Jahr 2035. Ein innerstädtisches Verteilnetz zur Versorgung von Privatkunden mit Wasserstoff analog zum Erdgasverteilnetz ist aktuell nicht Teil der Planung.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird die weitere Entwicklung beim Aufbau von Wasserstoff-Versorgungsinfrastruktur in Potsdam begleiten.

### **4. Maßnahmen zur Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms im Berichtszeitraum**

#### **a. Beratungsvorgänge**

Die Gleichbehandlungsbeauftragte wurde im Berichtszeitraum sowohl von Führungskräften als auch von Mitarbeitenden der EWP, NGP und SWP bei verschiedenen Fragen aus dem Anwendungsbereich der Entflechtungsvorgaben des EnWG und des Gleichbehandlungsprogramms konsultiert.

Dies betraf etwa Fragen

- zum entflechtungskonformen Vorgehen beim Personalrecruiting des Verbundes sowie von EWP und NGP;
- zur verbundinternen Verteilung der eingehenden Post;
- zum 24-h-Lieferantenwechsel (Strom);
- zur Umstellung der Abrechnungssysteme für das Netz und den Lieferanten;
- zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen in Energienetze im Einklang mit den Vorgaben des § 7a Abs. 4 EnWG;
- zur Entflechtungskonformität verschiedener Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Verbundes und der einzelnen Verbundunternehmen, u.a. bei Veranstaltungen, Pressemitteilungen und bei Störungsmeldungen;
- zur Aufbauorganisation und
- zur informatorischen Entflechtung bei verschiedenen IT-Anwendungen.

Intensiver eingebunden war die Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum erneut bei der Umstellung der Abrechnungssysteme Netz und Lieferant: EWP und NGP haben in 2025 ihre Abrechnungssysteme (Netz und Lieferung) auf ein anderes IT-System umgestellt. Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist hier frühzeitig

eingebunden worden und hat im Rahmen der Umsetzung zu verschiedenen Fragen mit Entflechtungsbezug Stellung genommen bzw. Hinweise zur entflechtungskonformen Umsetzung gegeben. Im Zentrum standen dabei stets die Vorgaben zur informatorischen Entflechtung gemäß § 6a EnWG. Der Vorgabe, dass die Netzdaten und respektiven Abrechnungsvorgänge Strom und Gas getrennt zu halten und zu verwenden und insbesondere Zugriffe seitens der wettbewerblichen Bereiche effektiv zu verhindern sind, wurde nach Überzeugung der Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Implementierung der Abrechnungssysteme Rechnung getragen. Insbesondere wurden zwei vollständig getrennte Mandanten für Netz und Lieferung aufgesetzt. Soweit, z.B. bezüglich der in der EWP als Dienstleistung erbrachten Netza abrechnung, von Mitarbeitenden der Shared Services auf Netzdaten zugegriffen wird, greift ein unter Berücksichtigung der Entflechtungsvorgaben konzipiertes Berechtigungskonzept. Auch bei dessen Erstellung ist die Gleichbehandlungsbeauftragte eingebunden worden.

## **b. Prüfungen durch die Gleichbehandlungsbeauftragte**

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtszeitraum Richtlinien des ISMS-Regelwerks auf Vereinbarkeit mit den Vorgaben zur Entflechtung und Gleichbehandlung sowie außerdem geprüft, ob die vor einiger Zeit implementierten Prozesse zur Einbeziehung der sog. Entflechtungsklausel bei Beschaffungsvorgängen mit Bezug zum Netzbetrieb wirken. Auch die Umsetzung des 24-h-Lieferantenwechsels wurde in den Blick genommen

### **i. ISMS, NIS-2**

Im Rahmen des Reviews der ISMS-Regelwerke hat die Gleichbehandlungsbeauftragte einige beispielhaft ausgewählte Regelwerke auf Entflechtungskonformität geprüft. Prämisse war, dass die Vorgaben zur Entflechtung und Gleichbehandlung auch im Zusammenhang mit der Informationssicherheit zu beachten sind und sich dementsprechend aus den unternehmensinternen Vorgaben zur Informationssicherheit – insbesondere bezüglich des Umgangs mit und des Zugriffs auf Netzinformationen – nichts ergeben darf, was mit den Vorgaben zur Entflechtung und Gleichbehandlung, insbesondere auch des Gleichbehandlungsprogramms von NGP, EWP und SWP, nicht vereinbar wäre.

Nach Prüfung konnte ein Verstoß nicht festgestellt werden. Die Richtlinien enthalten u.a. Vorgaben zum Schutz von Unternehmensinformationen und zum Schutz gegen Bedrohungen der IKT; sie begründen umgekehrt jedoch keine weitergehenden oder zusätzlichen Zugriffe einzelner Bereiche (insbesondere der Wettbewerbsbereiche) auf Netzinformationen oder eine Besserstellung der Wettbewerbsbereiche der EWP im Vergleich zu anderen Versorgern im Wettbewerb Strom/Gas. Sie stehen insofern nicht im Konflikt mit den Vorgaben zur Entflechtung und Gleichbehandlung und/oder des Gleichbehandlungsprogramms. Diese bleiben vielmehr unberührt und werden in ihrer Geltung nicht eingeschränkt. Das wird in den Regelwerken ausdrücklich hervorgehoben.

Eingebunden ist die Gleichbehandlungsbeauftragte im Übrigen auch bei der Umsetzung der NIS-2.

## **ii. Beschaffungsprozesse – Einbeziehung Entflechtungsklausel**

Anhand mehrerer Stichproben konnte sich die Gleichbehandlungsbeauftragte davon überzeugen, dass die Prozesse bei den Beschaffungsprozessen gewährleisten, dass bei allen Dienstleistungsaufträgen, die einen Bezug zum Strom-/Gasnetz aufweisen oder bei denen es zu einem Austausch von Informationen zum Strom-/Gasnetz geht, die sog. Entflechtungsklausel vereinbart wird. Sowohl bei den vom Einkauf der SWP geschlossenen Dienstleistungsverträgen als auch bei den vom EWP-Einkauf geschlossenen Rahmenverträgen war die Entflechtungsklausel Bestandteil der Vertragsunterlagen und dementsprechend in die Verträge einbezogen worden. Insofern gibt es aktuell keinen Anlass, die Prozesse anzupassen.

## **iii. 24-h-Lieferantenwechsel**

Ebenfalls eingebunden war die Gleichbehandlungsbeauftragte bei der Umsetzung des 24-h-Lieferantenwechsels (Strom). Die einschlägigen Prozesse (GPKE und WiM) wurden gemäß den gesetzlichen Vorgaben und der zugehörigen Festlegungen der BNetzA (insbs. BK6-22-024 und BK6-24-174) angepasst, so dass der kurzfristige Wechsel des Strom-Lieferanten im Netzgebiet Potsdam – jeweils nur noch mit Wirkung für die Zukunft - möglich ist. Die Kündigungsfristen aus dem jeweiligen Versorgungsverhältnis bleiben davon unberührt.

Verstöße gegen die Vorgaben zur Entflechtung und Diskriminierungsfreiheit des Netzbetriebs waren bei der Neuordnung der Prozesse nicht erkennbar. Die Umsetzung über die Marktprozesse gewährleistet eine Gleichbehandlung aller Lieferanten im Netzgebiet Potsdam.

## **iv. Umsetzung § 14a EnWG**

Die Prüfung der Prozesse rund um die Umsetzung der Vorgaben des § 14a EnWG konnte in 2025 aus Kapazitätsgründen noch nicht abgeschlossen werden und wird voraussichtlich in 2026 wieder aufgenommen.

## **5. Schulungen, Unterweisungen und Fortbildung**

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Jahr 2025 an dem vom BDEW veranstalteten Tagung „Gleichbehandlungsmanagement 2025“ und am „Erfahrungsaustausch für Gleichbehandlungsbeauftragte“ des BDEW teilgenommen. Weiterhin arbeitet sie beim BDEW in einer Projektgruppe zu Entflechtungs- und Gleichbehandlungsthemen mit.

Im Berichtszeitraum hat die Gleichbehandlungsbeauftragte wiederum mehrere Gleichbehandlungsschulungen für die mit Aufgaben des Netzbetriebs betrauten Mitarbeitenden von NGP, EWP und SWP einschließlich der Shared Services

durchgeführt. Die Schulungen werden über das System „Quentic“ dokumentiert und nachverfolgt.

Zur zusätzlichen Unterweisung durch die Führungskräfte der NGP steht diesen ein Merkblatt mit den wesentlichen Punkten zur Verfügung. Die Führungskräfte der NGP selbst wiederum werden im Rahmen der Dienstberatung regelmäßig zum Gleichbehandlungsprogramm von der Geschäftsführung unterwiesen.

## 6. Sanktionen und Beschwerden

Im Jahr 2025 gab es keinen Fall, in dem arbeitsrechtliche Sanktionen gegen Mitarbeitende des Netzbetriebes wegen Verstößen gegen die Pflichten des Gleichbehandlungsprogramms hätten verhängt werden müssen. Auch bestand im Jahr 2025 kein Anlass, aufgrund etwaiger Verstöße gegen Entflechtungsvorgaben Sanktionen gegenüber vertraglich gebundenen Dienstleistern zu ergreifen.

Im Berichtszeitraum sind auch keine Unbundling-Beschwerden von Marktteilnehmern bei den Verbundunternehmen oder der Gleichbehandlungsbeauftragten eingegangen.

## 7. Fazit und Ausblick

Weiterhin sind die Themen des Gleichbehandlungsmanagements im gesamten vertikal integrierten Unternehmen präsent und die Geschäftsführungen sowie die Mitarbeitenden des Netzbetriebes bezüglich der Entflechtungsvorgaben und der Vorgaben zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes informiert und sensibilisiert. Das Gleichbehandlungsprogramm und die Gleichbehandlungsbeauftragte sind mit ihren Anliegen bekannt und werden bei Fragen, neuen Entwicklungen und Projekten mit Netzbezug regelmäßig konsultiert. Hinweise und Anregungen der Gleichbehandlungsbeauftragten werden angenommen.

Im Jahr 2026 wird sich die Gleichbehandlungsbeauftragte ihrem gesetzlichen Auftrag gemäß weiterhin der Prüfung von Prozessen mit Diskriminierungspotenzial widmen.

Geplant ist insbesondere, die mögliche Umsetzung der Neuregelung in § 38a (Übergangsvorsorge durch Vereinbarung zwischen Netzbetreiber und Grundversorger) zu begleiten. Weiterhin soll die Prüfung der Prozesse zu § 14a EnWG aufgegriffen werden sowie die Umsetzung der Privilegierung nach § 22 EnFG.

Potsdam, den 30.03.2026	Dr. Nicole Pippke Unterschrift Beauftragte
-------------------------	---